

PRAXISBLATT SICHERHEIT IN OFFENEN WERKSTÄTTEN

Für die Sicherheit in Offenen Werkstätten sollten alle Beteiligten Verantwortung übernehmen: die Trägerorganisation (e.V.; gemeinnützige GmbH), die BetreuerInnen der Werkstätten, FachberaterInnen oder KursleiterInnen und auch die NutzerInnen. Einen absoluten Schutz vor Unfällen kann niemand garantieren. Es können aber Voraussetzungen geschaffen werden, das Risiko zu minimieren:

Die Werkzeuge und Maschinen entsprechen den neuesten Unfallverhütungsvorschriften der Branche.

Die MitarbeiterInnen, KursleiterInnen und BeraterInnen sind für das Thema Sicherheit sensibilisiert und entsprechend qualifiziert.

Die BesucherInnen sind bestmöglich über Unfallgefahren aufgeklärt (AGB aushängen) und auf konkrete Gefährdungen hingewiesen.

Der aktive Sicherheits-Dialog mit den meist handwerklich unerfahrenen NutzerInnen ist die beste Voraussetzung für ein sicheres Arbeiten in den Werkstätten.

Information und Aufklärung der BesucherInnen

Nutzung auf eigene Gefahr



Ein umfassender Versicherungsschutz für die NutzerInnen Offener Werkstätten durch die Betreiber wäre sehr kostspielig und wird deshalb in der Regel nicht angeboten. Für die Betreiber empfiehlt es sich, *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)* (siehe Praxisblatt) zu beschließen mit dem Hinweis, dass die

Nutzung der Werkstätten nur auf eigene Gefahr möglich ist. Die BesucherInnen sind vor der erstmaligen Werkstatt-Nutzung auf die AGB aufmerksam zu machen. Es reicht, die AGB gut sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

Werkstattsspezifische Hinweise



An besonders gefährlichen Maschinen sollten Hinweise zur Unfallverhütung angebracht werden (Plakate der zuständigen Berufsgenossenschaft, eigene Hinweisschilder).

Berufsgenossenschaft

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist die zuständige gesetzliche Unfallversicherung für gemeinnützige Vereine, Kultur- und Bildungseinrichtungen und somit auch für Offene Werkstätten. Die Mitgliedschaft kann online beantragt werden (www.vbg.de). Leistungen der Berufsgenossenschaft:

Versicherungsschutz für alle angestellten MitarbeiterInnen.

Alle gewählten EhrenamtsträgerInnen, die ein in der Satzung vorgesehenes Amt bekleiden oder im Auftrag oder mit Einverständnis des Vorstands Aufgaben wahrnehmen, können in der gesetzlichen Unfallversicherung *freiwillig versichert* werden. (siehe Praxisblatt „Freiwillige Unfallversicherung ...“ sowie ergänzend

www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/informationen/uebersicht_ehrenamt.pdf, S.3.)

Die Berufsgenossenschaft informiert über Unfallverhütungsmaßnahmen bei Aufbau und Betrieb der Werkstätten. Mögliches Vorgehen:

Online über Sicherheitsstandards bei der VBG informieren. Auf der Website werden diverse Infobroschüren angeboten wie „Versichert bei der VBG“; „Informationen für neue Mitglieder“;

„Bildungseinrichtungen – sicher, gesund, erfolgreich“ oder „Gewerbespezifischer Gefährdungskatalog“.

Die zuständige Bezirksverwaltung kontaktieren und offene Fragen klären, bzw. Vertreter zur



Schutzelemente: Schutz- und Absaughaube Kreissäge, Schiebestock; Ohrenschützer; Schweißbrillen

Beratung einladen. Für laufende Projekte empfiehlt sich in mehrjährigen Abständen eine „Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz“ von der VBG durchführen zu lassen (ist bei Betrieben mit mehr als 10 Angestellten verpflichtend). Es ist möglich, dass daraufhin Maßnahmen wie die Beauftragung einer Fachkraft für Sicherheit oder eine betriebsärztliche Betreuung zu ergreifen sind.

Versicherungen

Jeder Träger Offener Werkstätten sollte eine **Betriebshaftpflichtversicherung** abschließen, so dass Schadensersatzansprüche geschädigter Dritter abgedeckt sind. Der Umfang einer solchen Versicherung hängt von den Tätigkeitsbereichen ab.

Darüber hinaus sollte eine **Geschäfts- und Betriebsversicherung** abgeschlossen werden, um gegen Feuer in den eigenen Räumen, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus sowie gegen Leitungswasserschäden versichert zu sein.

Werden den NutzerInnen wertvolle Maschinen und Geräte überlassen (z.B. Tonstudio) sollte der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für den Nutzungszeitraum im beiderseitigen Interesse sein. Ebenso kann der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen werden.

Unsere Empfehlung: Sprechen Sie mit einem unabhängigen Versicherungsexperten (z.B. Fairsicherungsläden, www.fairsicherung.de). Es gibt Versicherungen und Assekuranzen, die sich auf die *Versicherung von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen* (siehe gleichlautendes Praxisblatt) spezialisiert haben und sicher gerne beraten.

Aufsichtspflicht bei Kindern und Jugendlichen

Bei Angeboten wie für Kinder und Jugendliche geht die Aufsichtspflicht (siehe Praxisblatt „Kinder und Jugendliche in Offenen Werkstätten“) der Eltern automatisch auf die aufsichtspflichtige/n Person/en (Kurs- oder GruppenleiterIn) bzw. den Trägerverein über. Aufsichtspflichtige Personen haben darauf zu achten, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keine anderen Personen (Dritte) schädigen. Das Schadensrisiko ist durch die Betriebs-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insbesondere bei der Betreuung größerer Gruppen wie z.B. Schulklassen sollte die Aufsichtspflicht vorab verbindlich geklärt werden. Mit folgender Formulierung kann sie auch abgelehnt werden: *„Wir weisen darauf hin, dass wir den fachlichen Input geben, die Aufsichtspflicht bleibt jedoch bei der Schule/Eltern/Betreuern etc..“*

Elektrischer Sicherheitsschutz

Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung schreiben die Prüfung von elektrischen Maschinen vor. Danach müssen elektrische Standmaschinen, wie Formatkreissäge, Abrichte-Dicke-Hobel, Schweißgeräte oder Ständerbohrmaschine, in

jährlichen Abständen auf ihre elektrische Sicherheit hin überprüft werden. Die Prüfung muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.

Handmaschinen, wie Flex, Oberfräse, Bohrhammer oder Handkreissäge, sind in halbjährlichen Intervallen zu überprüfen. Es empfiehlt sich ein Prüfungsbuch anzulegen.

Mit der Berufsgenossenschaft ist zu klären, ob eine Projektinterne Elektrofachkraft diese Prüfungen durchführen kann und ob dazu spezifische Qualifizierungen notwendig sind (z.B. Teilnahme an einem Prüferkurs).

Erste Hilfe

Während der Öffnungszeiten der Werkstätten sollte mindestens eine Aufsichtsperson oder eine FachberaterIn anwesend sein, die in Erster Hilfe ausgebildet ist. Erste Hilfe Kurse werden von Wohlfahrtsverbänden angeboten (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund u.a.). Ein Erste Hilfe Kasten soll gut erreichbar an den Werkstätten angebracht werden.



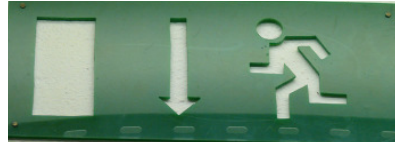
Verbandskasten

Brandschutz



Feuerlöscher

Bei der Einrichtung von Offenen Werkstätten sollt die zuständige Branddirektion bzw. die örtliche Feuerwehr um Rat gefragt werden. Das Nebeneinander von verschiedenen Bearbeitungs-techniken und Materialien, wie z.B. Holzbearbeitung und Schweißen in einem Raum, kann feuergefährliche Risiken bergen. Vorbeugende Mindestvoraussetzung für den Betrieb von Offenen Werkstätten ist die Kennzeichnung von Fluchtwegen mit dafür vorgesehenen Piktogrammen sowie eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern,



Fluchtweganzeige

verteilt auf die verschiedenen Werkstätten und Räume. In der Regel sind die städtischen Berufsfeuerwehren für den vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz zuständig.